

## § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Leipzig Lions e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 1914 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist es, die Möglichkeit zur regelmäßigen Beschäftigung in Sport und Spiel als Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit anzubieten. Er wird verschiedene Sport- und Spielarten betreiben, die von einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern getragen werden (Abteilungen)
- 2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
  - b) Förderung sozialer Projekte
  - c) Information der Öffentlichkeit
  - d) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Trainingseinheiten
  - e) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
  - f) Die Schulung der Mitarbeiter und Trainer des Vereins
  - g) Integration von Behinderten und Migranten

## § 3. Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Dem Verein gehören Aktive, Passive und Ehrenmitglieder an. Alle Organe des Vereins mit Entscheidungskompetenzen, müssen zum Beginn und während der Ausführung ihrer Tätigkeiten Vereinsmitglied des Leipzig Lions e.V. sein (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer, Coaches, Teammanager).
- 3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mittels Beschluss rückwirkend zum Datum der Antragstellung, maximal aber 3 Monate rückwirkend.  
Nimmt der Verein den Aufnahmeantrag an, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 5) Die Angaben im Aufnahmeantrag haben der Wahrheit zu entsprechen. Änderungen der Adresse oder Bankverbindung sind dem Vorstand schriftlich innerhalb 4 Wochen zu melden.
- 6) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand gewählt werden und sind beitragsfrei.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder Fax) an die Geschäftsstelle mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum **31.03.**, **30.06.**, **30.09.** oder **31.12.** eines jeden Jahres. Im Streitfall ist das kündigende Mitglied in der Nachweispflicht die Kündigung Satzungsgemäß eingereicht zu haben.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
  - b) es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft zeigt
  - c) es trotz schriftlicher Mahnung keinen Beitrag bezahlt.
- 9) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und personenbezogenen Geldstrafen verpflichtet. Ausnahmen, die Höhe der jährlichen Beiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr und personenbezogener Geldstrafen sowie deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung des Vereins. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 2) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Ein aktuelles Exemplar der Satzung, Beitragsordnung und Jugendordnung ist in den Geschäftsräumen und auf der offiziellen Homepage des Leipzig Lions e.V. veröffentlicht. Auf Verlangen kann dem Mitglied ein Exemplar ausgehändigt werden. Es verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung, Jugendordnung, Beitragsordnung.
- 3) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- 5) Jedes aktive Mitglied, welches vor dem 1.1. eines Jahres das 12. Lebensjahr vollendet hat, hat im Rahmen seiner Vereinszugehörigkeit Gemeinschaftsstunden zu erbringen. Die Art und den Umfang, sowie Ersatzleistungen bei nicht Erbringung regelt die Beitragsordnung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Organe der Vereinssportjugend  
„Die Jugendordnung gilt als Bestandteil der Vereinssatzung.“
- 4) Der Aktivenbeirat

## § 7. Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal des Jahres statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - c) Kassenbericht des Präsidiums
  - d) Bericht des Kassenprüfers
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
  - f) Arbeits- und Haushaltsplan des Vorstandes für das kommende Jahr
  - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher per E-Mail, soweit die E-Mailadresse bekannt ist, auf der Homepage und durch Aushang im Vereinshaus Ratzelstraße 102, 04207 Leipzig bekanntgegeben.
- 4) Tagesordnungsanträge sind mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dazu erhalten die Mitglieder mindestens 8 Wochen vorher eine vorläufige Einladung mit einer vorläufigen Tagesordnung.
- 5) Antrags-, Rede-, stimm- und wahlberechtigt sind alle mit vollendetem 16. Lebensjahr. Rede-, stimm- und wahlberechtigt sind die Eltern vertretend für alle aktiven Mitglieder unter 16 Jahre.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt, aus dem der Grund der Einberufung ersichtlich ist.
- 9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten- Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als Nachfolger zu berufen. Dieser bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten, zu der die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zusätzliches Stimmrecht
- 6) Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber den Mitgliedern aus. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Vereinsgeschehen Ausschüsse einzusetzen oder Personen mit speziellen Aufgaben zu betrauen.
- 7) Das Präsidium hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- 8) Der erweiterte Vorstand ist in den Abteilungen angesiedelt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ein stellvertretender Vorsitzender sowie ein Jugendwart können zusätzlich gewählt werden.
- 9) Der erweiterte Vorstand berichtet an den Vorstand.
- 10) In das Präsidium und den erweiterten Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 11) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9. Geschäftsführer

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein einzustellen. Dieser leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.
- 2) Dem Geschäftsführer darf Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt werden.

## § 10. Kassenprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr Vereinskasse und Buchführung. Sie haben jederzeit das Recht, in die Bücher Einsicht zu nehmen. Zu dem vom Präsidium vorgelegten Kassenberichten haben sie Stellung zu nehmen.

## § 11. Beirat

- 1) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten.

## § 12. Der Aktivenbeirat

- 1) Der Aktivenbeirat besteht aus je einem Aktivensprecher pro Team. Der Aktivenbeirat hat die Aufgabe die Interessen der Teammitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten.
- 2) Die Mitglieder des Aktivenbeirates werden jährlich von den betreffenden Teams gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Aktivenbeirates wählen unter sich einen Leiter und einen Stellvertreter, welcher möglichst einer anderen Abteilung als der Leiter angehören sollte. Diese sind für die Durchführung und Einberufung der Beiratstreffen verantwortlich. Es sollten regelmäßig Aktivenbeiratstreffen durchgeführt werden auf denen die Anliegen der jeweiligen Vertreter vorgebracht werden können.
- 4) Dem Leiter und dem Stellvertreter des Aktivenbeirates ist es jederzeit möglich an Vorstandssitzungen teilzunehmen um diese Anliegen an den Vorstand zu tragen.
- 5) Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## § 13. Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der von den erschienen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als eine abgegebene Stimme.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die zweckgebundene Verwendung für den gemeinnützigen Zweck SPORT.

## § 14. Sonstiges

- 1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern und deren Gästen gegenüber nicht. Dies gilt nicht für solche Schäden, die durch eine evtl. abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.
- 2) a) Sämtliche Spieler des Vereins verpflichten sich auf die Einnahme von leistungssteigernden Mitteln insbesondere Anabolika zu verzichten. Der Verein distanziert sich in aller Form von der Verwendung dieser Substanzen. Spieler, denen die vorsätzliche Einnahme leistungssteigernder Substanzen nachgewiesen wird, können mit dem Ausschluss aus dem Verein sowie einer Geldstrafe belegt werden. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach der Höhe der Sanktionen gegen den Verein sowie Vertragsstrafen oder ähnliches. Der Spieler haftet für alle Folgeschäden, die durch sein Verhalten entstehen. Über die Verfügung von Sanktionen wird im Einzelfall der Vorstand entscheiden.  
b) Sämtliche Mitglieder der Leipzig Lions verpflichten sich zur Unterlassung rassistischer oder sonst herabsetzender Äußerungen gegenüber

Behinderten, Migranten oder Angehörigen sonstiger sozialer Randgruppen. Mitgliedern denen eine solche Äußerung nachgewiesen wird, können

durch Ausschluss aus dem Verein sowie mit einer Geldstrafe nach Einzelfallentscheidung durch den Vorstand belegt werden.

- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 4) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Vereinsordnungen dürfen nicht der Satzung widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen sind grundsätzlich die jeweiligen Vereinsorgane zuständig:
  - Für die Beitragsordnung und Wahlordnung die Mitgliederversammlung
  - Für die Jugendordnung die Jugendversammlung
  - Für die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Ehrenordnung der Vorstand
  - Für die Geschäftsordnungen der Beiräte der jeweilige Beirat

## § 15. Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Fassung der Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2018 des Vereins am 01.12.2018 in Kraft.